

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 19

Freitag, den 4. November 2022

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Spreewaldheide zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 05. September 2022	Seite 4
Bekanntmachung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk Amt Lieberose/Oberspreewald - Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB - Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Pensionsbau Alt Zauche“ in Alt Zauche Gemarkung Alt Zauche, Flur 2, Flurstück 33	Seite 5
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee/OT Goyatz Amt Lieberose/Oberspreewald - Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Am Hang - Goyatz“ im Ortsteil Goyatz in der Gemeinde Schwielochsee	Seite 6
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee/OT Goyatz Amt Lieberose/Oberspreewald - Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB - Änderung und Erweiterung Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Teichsiedlung“ im Ortsteil Goyatz in der Gemeinde Schwielochsee	Seite 7
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee/OT Speichrow Amt Lieberose/Oberspreewald - Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Sternsucher-Camp“ im Ortsteil Speichrow in der Gemeinde Schwielochsee Gemarkung Speichrow, Flur 2, Flurstück 4	Seite 7
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche	Seite 8
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Caminchen	Seite 8
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung Im Amt: Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Schwielochsee, Gemarkung: Guhlen, Flur 1	Seite 8
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung - Gemarkung: Lieberose, Flur 17	Seite 8
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung - Gemarkung: Lieberose, Flur 8	Seite 9
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung - Gemarkung: Lieberose, Flur 15	Seite 9

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzungen

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird  
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.639.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.765.200 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.796.300 EUR
Auszahlungen auf	1.945.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.518.100 EUR
--	---------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.591.400 EUR
--	---------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	278.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	331.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.100 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
---	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 443.000 EUR festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v. H.
- Gewerbsteuer 300 v. H.

##### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 -  
Kämmerei -  
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2022 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 04.10.2022

gez. *Boschan*  
Amtdirektor

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	737.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	757.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	777.300 EUR
Auszahlungen auf	758.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	685.900 EUR
---	-------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	695.900 EUR
---	-------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	91.400 EUR
--	------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.500 EUR
--	------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.800 EUR
---	-----------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
---	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 77.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v. H.
2. Gewerbesteuer 305 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei -**

**15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2022 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 07.10.2022

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## **Satzung der Gemeinde Spreewaldheide zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der §§ 2, 12-16 des Kommunalabgabengesetzes (**KAG**) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide in ihrer Sitzung am 05.10.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2021 beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Spreewaldheide ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Verband) für die Flächen in der Gemeinde, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

**§ 2****Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Die Gemeinde Spreewaldheide erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag von den Umlageschuldnern derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie Mitglied in diesem Verband sind (§§ 3 bis 6 dieser Satzung). Die der Gemeinde Spreewaldheide bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt (§7 der Satzung).

**§ 3****Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2021. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2021, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Spreewaldheide den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Spreewaldheide für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Spreewaldheide mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

**§ 4****Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Spreewaldheide ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51), zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 7. Oktober 2020 (ABl. 1224, Nr. 49) gehört..

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Umlagemaßstab**

(1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche des Grundstücks/der Grundstücke auf volle Quadratmeter aufgerundet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit dem Faktor für die Vorteilsgebietstypen „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, Landwirtschaft“ oder Waldflächen“ der dritten Spalte der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der die Fläche des Grundstücks/der Grundstücke im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen sowie die Faktoren für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus § 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag des 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, wird die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster dem jeweiligen Vorteilsgebietstyp zugeordnet. Für diese Flächen gelten die Faktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp gemäß Abs 1 Satz 2.

**§ 6****Umlagesatz**

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt

- bei Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,003092 €,
- bei Landwirtschaftsflächen 0,001546 € und
- bei Waldflächen 0,000773 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 7****Festsetzung der Verwaltungskosten**

(1) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner nach § 4 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die der Gemeinde bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 3,36 € je Umlageerhebung.

**§ 8****Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 9****Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- Grundstückseigentümer, vormalige künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 06.10.2022

gez. *Boschan*  
Amtsdirektor

**Beschlüsse**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 5. September 2022**

**Öffentlicher Teil**

**TOP 3) Beschlussempfehlung (Beschluss 0016/22) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee beschließt einstimmig, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5) Beschlussempfehlung (Beschluss 0017/22) Aufstellungsbeschluss - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Am Hang - Goyatz“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee beschließt einstimmig, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Am Hang – Goyatz“ im Ortsteil Goyatz.

**TOP 6) Beschlussempfehlung (Beschluss 0018/22)  
„Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Kabeltrasse“ in der Gemarkung Siegadel zwischen der EE Barbassee ApS & Co. KG und der Gemeinde Schwielochsee**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee beschließt einstimmig, dem „Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Kabeltrasse“ in der Gemarkung Siegadel zwischen der EE Barbassee ApS & Co. KG („Nutzer“) und der Gemeinde Schwielochsee („Eigentümer“) zuzustimmen.

**TOP 7) Beschlussempfehlung Beschluss (0019/22)  
Aufstellungsbeschluss - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Sternsucher-Camp“ im OT Speichrow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee beschließt einstimmig, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Sternsucher-Camp“ im Ortsteil Speichrow.

**TOP 8) Beschlussempfehlung Beschluss (0020/22)  
Übertragung d. Zuständigkeit „Gemeinsamer Sachlicher Teilflächennutzungsplan PV-Freiflächenanlagen“ bzw. „Städtebauliches Entwicklungskonzept PVFreiflächenanlagen“ auf das Amt Lieberose/Oberspreewald**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee beschließt mehrheitlich, ihre Zuständigkeit gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 135 Abs. 5 BbgKVerf ausschließlich für den „Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ bzw. ein „Städtebauliches Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ auf das Amt Lieberose/Oberspreewald zu übertragen.

**Nichtöffentlicher Teil**

Im **TOP 11** wurde der Verkauf - Flurstück 224, Flur 1, Gemarkung Jessern nicht beschlossen.

**(Beschluss 0021/22:)**

Im **TOP 12** wurde der Städtebauliche Vertrag - Änderung und Erweiterung Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Teichsiedlung“ im Ortsteil Goyatz beschlossen.

**(Beschluss 0022/22)**

Im **TOP 13** wurde der Verkauf - Teilfläche des Flurstückes 157/1, Flur 1, Gemarkung Speichrow beschlossen.

**(Beschluss 0023/22)**

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk Amt Lieberose/Oberspreewald

**Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB  
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans  
„Pensionsbau Alt Zauche“ in Alt Zauche  
Gemarkung Alt Zauche, Flur 2, Flurstück 33**

In Ihrer Sitzung am 15.09.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Pensionsbau Alt Zauche“ in Alt Zauche beschlossen.

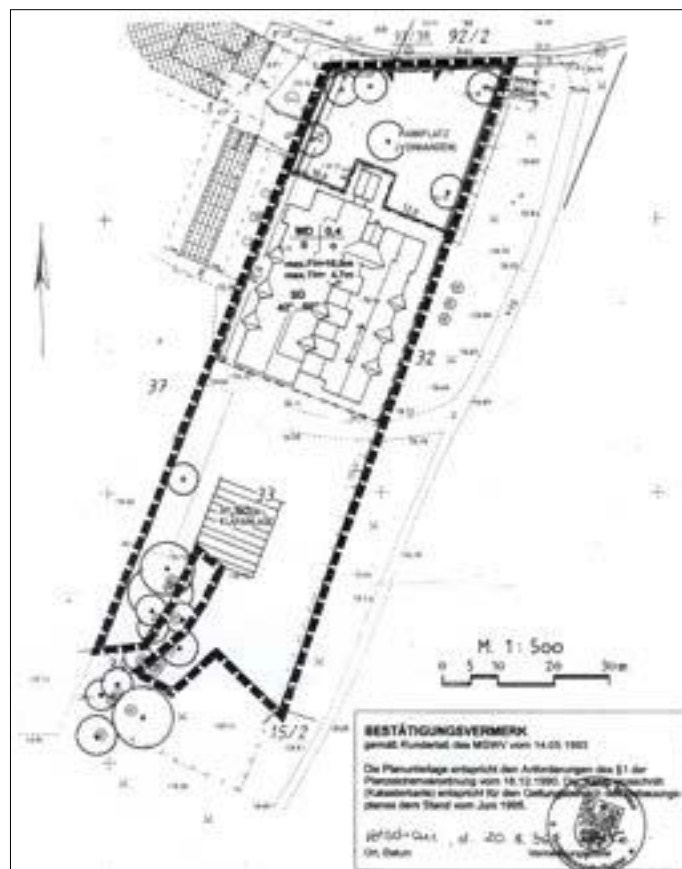
Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) umfasst eine Gesamtgröße von 4.240 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Alt Zauche, Flur 2, für das gesamte Flurstück

33, und ist in der zugehörigen Abbildung dargestellt.

Der VEP „Pensionsbau Alt Zauche“ („Pensionsbau Winzer“) in Alt Zauche wurde am 05.02.1996 von der Gemeindevertretung Alt Zauche gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW), vom 29.05.1996 liegt vor. Die öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten als Satzung war durch Aushang vom 12.06.1996 bis zum 23.07.1996.

Da der VEP „Pensionsbau Alt Zauche“ nicht umgesetzt wurde, erfolgte auch keine vorhabenbezogene Umsetzung der im VEP getroffenen grünordnerischen Festsetzungen. Somit wurden die vormals abgestimmten Vorgaben und Ziele der ursprünglichen Planung nicht erfüllt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung des VEP soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



(Quelle: Planzeichnung mit Geltungsbereich zum VEP-„Pensionsbau Alt Zauche“, 1996)

Lieberose, 18.10.2022

in Vertretung  
gez. Joppich  
Stellvertreterin des Amtsdirektors

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwielochsee/OT Goyatz Amt Lieberose/Oberspreewald

### Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Am Hang - Goyatz“ im Ortsteil Goyatz in der Gemeinde Schwielochsee

Gemarkung Goyatz, Flur 2, Flurstücke 100/4; 100/5; 100/20; 100/21; 100/7; 100/8; 100/9; 100/10; 100/11; 100/12, 100/13; 100/14; 100/15; 100/16; 100/17; 100/18; 99/3; 195/1; 195/2; 194; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202 und 203

In Ihrer Sitzung am 05.09.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Hang - Goyatz, Gemarkung Goyatz, Flur 2, Flurstück 100/4; 100/5; 100/20; 100/21; 100/7; 100/8; 100/9; 100/10; 100/11; 100/12, 100/13; 100/14; 100/15; 100/16; 100/17; 100/18; 99/3; 195/1; 195/2; 194; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202 und 203, nach § 2 (1) BauGB beschlossen. Ziel des Vorhabenträgers bzw. der privaten Grundstücksbesitzer ist es, für die im Plangebiet (ca. 2 ha) insgesamt 25 bestehenden Wochenendhäuser mitsamt den Nebenanlagen Planungsrecht und Planungssicherheit herbeizuführen.



[Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>]

Lieberose, 18.10.2022

*in Vertretung*  
gez. Joppich  
Stellvertreterin des Amtsdirektors



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Schwielochsee/OT Goyatz  
Amt Lieberose/Oberspreewald**

**Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB  
Änderung und Erweiterung Geltungsbereich  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6  
„Teichsiedlung“ im Ortsteil Goyatz  
in der Gemeinde Schwielochsee**

Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstücke 82/6, 82/7, 82/8, 82/9, 82/10, 82/11, 82/12, 82/30, 82/31, 82/32, 82/33, 82/34, 82/46, 82/47, 82/48, 82/49, 82/50, 82/52 (Teilfläche), 83/2 (Teilfläche), 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 620, 659, 660, 664, 665, 789 (Teilfläche), 790 und 791

In Ihrer Sitzung am 14.06.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee die Aufstellung zur Änderung und Erweiterung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Teichsiedlung“, Gemarkung Goyatz, Flur 1, Flurstücke 82/6, 82/7, 82/8, 82/9, 82/10, 82/11, 82/12, 82/30, 82/31, 82/32, 82/33, 82/34, 82/46, 82/47, 82/48, 82/49, 82/50, 82/52 (Teilfläche), 83/2 (Teilfläche), 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 620, 659, 660, 664, 665, 789 (Teilfläche), 790 und 791, nach § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Teichsiedlung“ im Ortsteil Goyatz aus dem Jahre 2006 soll nun um die Flächen und Grundstücke der Siedlungsgemeinschaft erweitert werden, welche bisher noch nicht planungsrechtlich gesichert sind.

Bei dem bisherigen B-Plan handelt sich um ein nach § 10 Abs. 3 BauNVO festgelegtes Sondergebiet, welches der Erholung dient und als „Wochenendhausgebiet“ festgesetzt ist. Diese Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB soll auf den zu erweiternden Geltungsbereich übernommen werden.



(Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>)

Lieberose, 18.10.2022

*in Vertretung*  
*gez. Joppich*  
*Stellvertreterin des Amtsdirektors*

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Schwielochsee/OT Speichrow  
Amt Lieberose/Oberspreewald**

**Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3  
„Sternsucher-Camp“ im Ortsteil Speichrow  
in der Gemeinde Schwielochsee  
Gemarkung Speichrow, Flur 2, Flurstück 4**

In Ihrer Sitzung am 05.09.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Sternsucher-Camp“, Gemarkung Speichrow, Flur 2, Flurstück 4, nach § 2 (1) BauGB beschlossen. Ziel des Vorhabenträgers ist es, das Plangebiet (ca. 2,8 ha) zum Zweck der Erholung und der Walderziehung für den Personenkreis Schülerklassen/-gruppen zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in diesem Ferienlager den Umgang mit der Natur lernen. Kombiniert werden soll das Vorhaben mit verschiedenen Angeboten des begleitenden Ferienwohnens.



(Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>)

Lieberose, 18.10.2022

*in Vertretung*  
*gez. Joppich*  
*Stellvertreterin des Amtsdirektors*

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Alt Zauche, lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Mittwoch, 07.12.2022 um 18.30 Uhr im Hanschkow Haus in Alt Zauche** ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
3. Verpachtung des Jagdgebietes 1 ab 01.04.2023
4. Vorbereitung Wahl des Jagdvorstandes 2023
5. Sonstiges
6. Schlusswort

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Alt Zauche gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird. Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind die zum Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Landes Brandenburg für Versammlungen einzuhalten. Bitte bringen Sie auf jeden Fall eine medizinische Maske bzw. FFP2- Maske mit.

gez.: *Matthias Reinert*  
(Stellvertretender Jagdvorstand)

## Jagdgenossenschaft Caminchen

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

**Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Caminchen findet am Freitag, den 18. November 2022, um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum Caminchen statt.**

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Caminchen eingeladen.

### TAGESORDNUNG:

- TOP 1: Begrüßung  
TOP 2: Zur Geschäftsordnung  
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung  
- Bestätigung der Tagesordnung  
TOP 3: Bericht des Vorstandes  
TOP 4: Kassenberichte für das Wirtschaftsjahr 2021/2022  
TOP 5: Bericht über die Kassenprüfung  
TOP 6: Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr  
TOP 7: Haushaltsplan 2022/2023  
TOP 8: Bericht der Jagdpächter  
TOP 9: Vorstellung und ggf. Beschluss der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft  
TOP 10: Sonstige Informationen, Anfragen und Diskussion  
TOP 11: Schlusswort/gemeinsames Essen  
TOP 12: Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2019/20 bis 2021/22

Caminchen, den 14. Oktober 2022

Jagdgenossenschaft Caminchen  
Vorsitzender: L. Martin  
Caminchener Dorfstr. 24, 15913 Neu Zauche  
Tel. 0170 8935781, E-Mail: el-martin@gmx.de

*Der Vorstand*

PS: Auf Wunsch kann der Satzungsentwurf per Email angefordert werden.

Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat



## Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes  
über das amtliche Vermessungswesen  
im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)  
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald  
Gemeinde: Schwielochsee, Gemarkung: Guhlen, Flur 1  
Az.: 22\_62\_60\_0088

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

**Vom 14. November 2022 bis 14. Dezember 2022**

*Im Auftrag*  
*Kuse -Amtsleiter-*

Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat



## Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes  
über das amtliche Vermessungswesen  
im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)  
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 17

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem



nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22\_62\_60\_0086

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

**Vom 14. November 2022 bis 14. Dezember 2022**

*Im Auftrag  
Kuse -Amtsleiter-*

**Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat**



## **Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes  
über das amtliche Vermessungswesen  
im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)  
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 8

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22\_62\_60\_0079

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

**Vom 14. November 2022 bis 14. Dezember 2022**

*Im Auftrag  
Kuse -Amtsleiter-*

**Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat**



## **Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes  
über das amtliche Vermessungswesen  
im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG)  
in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 15

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22\_62\_60\_0084

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

**Vom 14. November 2022 bis 14. Dezember 2022**

*Im Auftrag  
Kuse -Amtsleiter-*



IMPRESSUM

- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.





